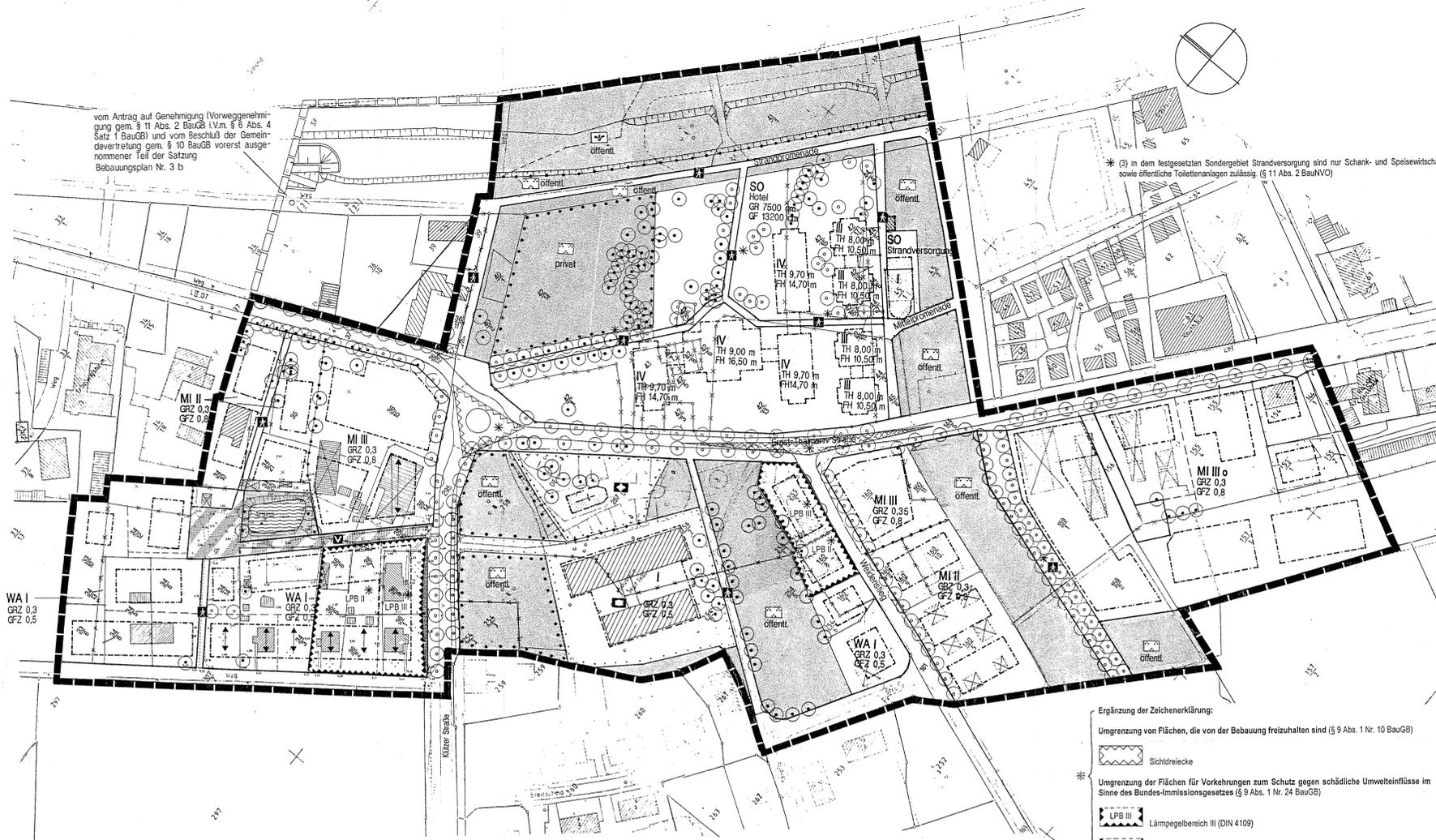


Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 3a

Teil A-Planzeichnung M 1:1000



Zeichenerklärung

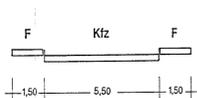
- 1. Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6 und 11 BauNVO)**
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
 - SO Sondergebiet Strandversorgung (§ 11 BauNVO)
 - SO Sondergebiet Hotel (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - GR Grundfläche
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GF Geschosfläche
 - GFZ Geschosflächenzahl
 - TH Traufhöhe als Höchstmaß über Erschließungsstraße
 - FH Firsthöhe als Höchstmaß über Erschließungsstraße
 - GH Gebäudehöhe als Höchstmaß über Erschließungsstraße
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
- Baulinie
 - Baugrenze
 - Hauptfahrrichtung
 - offene Bauweise
- Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)**
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Kindergarten
 - Gemeindehaus
 - Kirche
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen

Hinweise

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 (4) Bundeswasserstraßengesetz weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrzeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrzeichen ist zulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, grüne, blaue Lichter noch mit mochromatisch-gelber Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

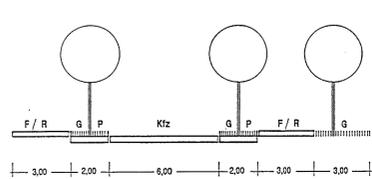
* geändert gem. Beitrittsbeschl. der Gemeinde vom 7.11.1996

Weidenstieg

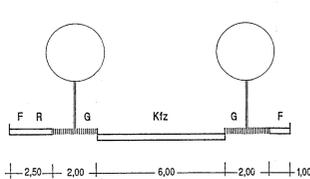


Straßenquerschnitte

Ernst-Thälmann-Straße



Klützer Straße



Dieses Werk unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 des Urhebergesetzes vom 9.9.1965 (BGBl. I S. 273). Vervielfältigungen oder Auszüge sind nur mit Zustimmung und unter Angabe des Planverfassers gestattet.

Planverfasser:
Planungsgruppe Blanck Architektur + Stadtplanung + Landespflege + Verkehrswesen
Dr.-Leber-Str. 77 23966 Wismar, Tel. (03841) 21 1837, 20 90 46, Fax. (03841) 21 1833

Teil B-Text

Es gilt die Bauabstandsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 u. 6 BauNVO)**
- (1) In den festgesetzten Mischgebieten sind einseitige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergrüßungsstätten nicht zulässig bzw. auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
 - (2) In dem festgesetzten Sondergebiet Hotel ist ein Hotel einschließlich zugehöriger Anlagen wie Schank- und Speisewirtschaften, Konferenzräume, Fitnessabteilung, Schwimmbad, Räume zur Unterbringung von Betriebspersonal usw. zulässig. In den vier überbauten Flächen (III-geschossig) zum Kastanienplatz sind im Erdgeschoss außerdem Läden, mit einer Verkaufsfläche von max. 100 qm und Waren des periodischen sowie aperiodischen Bedarfs, und in den Obergeschossen Ferienappartements für einen ständig wechselnden Personenkreis zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 - (3) In dem festgesetzten Sondergebiet Strandversorgung sind nur Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Toilettenanlagen zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- (1) Bei der Ermittlung der Geschosfläche sind Flächen von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen. (§ 20 Abs. 3 BauNVO)
 - (2) Bei der Ermittlung der Geschosfläche bzw. Grundfläche sind Flächen von ganz unterirdisch angeordneten Garagen nicht mitzurechnen.
 - (3) In dem festgesetzten Sondergebiet Hotel gilt für die zwischen den Hauptbaukörpern befindlichen Verbindungsstücke eine Gebäudehöhe, die jeweils mind. 2,5 m unter der Höhe der jeweilig angrenzenden Gebäudehöhe, aber nicht über 12,2 m über Oorkante der Erschließungsstraße liegt.

- 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**
- (1) In den festgesetzten abweichenden Bauweisen brauchen im Falle der Festsetzung von Baulinien die Abstandsflächen gemäß § 8 BauGB nicht zu den Grundstücksgrenzen nicht eingehalten werden. Die festgesetzte Geschosshöhe gilt in diesem Fall als zwingend.
 - (2) Die festgesetzten Baugrenzen bzw. Baulinien brauchen durch vollständig unterirdische Tiefgaragen nicht eingehalten werden.
 - (3) Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch einzelne Vorsprünge und Erker auf jeweils insgesamt 25 v. H. der Fassadenlängen um 2,0 m überschritten werden.

- 4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)**
- (1) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten sind in den Vorgärten Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitigen Baugrenzen/Baulinien, sowie deren seitlicher Verlängerung) Stellplätze und Garagen nicht zulässig.
 - (2) In dem festgesetzten Sondergebieten Hotel sind Stellplätze nur zwischen Ernst-Thälmann-Straße und den IV-geschossigen Baukörpern zulässig.

- 5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- (1) Der innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern befindliche Gehölzbestand ist langfristig zu sichern. Überjährige oder kranke Bäume sind zu entfernen bzw. ggf. zu sanieren. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
 - (2) Die zu erhaltenen festgesetzten Bäume und Sträucher sind langfristig zu sichern. Während der Baumwachtzeit ist zu gewährleisten, daß sie an keinen Bepflanzungen durch Grundwasserabsenkung, Eingriff in den Wurzelraum, usw. kommt. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
 - (3) An den festgesetzten Stellen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind im Falle Ernst-Thälmann-Straße Bergahorn/Spitzahorn (Acer pseudoplatanus), sonst auch Rokokastanie (Aesculus hippocastanum) oder Winterlinde (Tilia cordata), dreimal verschult, Stammumfang 16-18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - (4) Auf dem Flurstück 42/14 ist neben der Erhaltung der vorhandenen Bepflanzung die Küstenschutzbepflanzung wiederherzustellen (eine Pflanze pro qm) und dauerhaft zu erhalten. Pflanzmaterial: Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Schlehe (Prunus spinosa), Storchschnabel (Ilex aquifolium), Weißbom (Crataegus monogyna), Feldahorn (Acer campestre).
 - (5) Um den Tümpel auf dem Flurstück 34/14 sind Weiden (Salix) anzupflanzen und als Kopfweiden dauerhaft zu erhalten.
 - (6) Für jeden zweiten oberirdisch angeordneten Stellplatz ist auf dem betreffenden Baugrundstück als Ausgleich ein hochstämmiger Laubbäum der Arten Rotahorn (Quercus robur), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Rokokastanie (Aesculus hippocastanum) oder Bergahorn/Spitzahorn (Acer pseudoplatanus), dreimal verschult, Stammumfang 14-16 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- 6. Öffentliche Vorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO M-V)**
- (1) Außenstehende Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung versehen ist.
 - (2) Oberirdische Öl- oder Gasbehälter sind nicht zulässig.
 - (3) Außenwände sind nur zulässig als rotes/rotes/weißes mit rotem Schotterwerk, als weiße, beige oder hellgraue Putzfasaden oder Natursteinfassaden. Für Teilflächen der Fassaden und Nebengebäuden sind auch Holzverschalungen zulässig. Für Verbindungsgänge zwischen Hauptgebäuden sind auch Glasfassaden zulässig.
 - (4) Dächer sind nur zulässig als Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer, Krüppelwalmdächer oder Mansarddächer bzw. bei den an der Ernst-Thälmann-Straße gelegenen Grundstücksteilen als mindestens 3 m angeschrägte Flachdächer.
 - (5) Als Dachendeckung sind Ziegel, Platten oder metallische Materialien in den Farben grün, dunkelrot bis rotbraun, zink, natur oder kupfer natur zulässig.
 - (6) Im Falle eines in der Planzeichnung festgesetzten zulässigen dritten Vollgeschosses ist dieses gestalterisch als Dachgeschosß auszubilden. (Traufhöhe über Erschließungsstraße 6,50 m, bei gewerblicher Nutzung im Erdgeschosß 6,80 m, Dachneigung max. 60 Grad)
 - (7) In den Wohn- und Mischgebieten sind Fenster über 0,8 qm Fläche (Schaufenster im Erdgeschosß über 2,5 qm) durch deutliche, konstruktive Pfosten oder Sprossen in mehrere, stehende Formate zu unterteilen.
 - (8) Fenstersprossen in den Scheibenzwischenräumen, Gasbausteine, sichtbare Rollädenkästen sowie feststehende Kunststoffmarkisen sind nicht zulässig.

- 7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- (1) Innerhalb des Lärmpegelbereiches III (DIN 4109) sind Außenbauteile mit einem erforderlichen Schalldämmmaß R'w von 35 dB sowie Fenster der Schallschutzklasse 1 (lt. Tab. 2 VDI 2719) vorzusehen. Schlaf- und Kinderzimmer sind auf der der Straße abgewandten Seite des Gebäudes anzulegen.
 - (2) Innerhalb des Lärmpegelbereiches II (DIN 4109) sind Außenwände mit einem erforderlichen Schalldämmmaß R'w von 30 dB sowie Fenster der Schallschutzklasse 1 (lt. Tab. 2 VDI 2719) vorzusehen.

- 8. Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
 - künftig fortfallend
 - Flurstücksnummern
 - Böschung

- 9. Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)**
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Kindergarten
 - Gemeindehaus
 - Kirche

- 10. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen

- 11. Ergänzungen der Zeichenerklärung:**
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizulassen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Sichtdreiecke
 - Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinflüsse im Sinne des Bundes-Immissionsgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Lärmpegelbereich III (DIN 4109)
 - Lärmpegelbereich II (DIN 4109)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Verkehrsgrün
 - Gehweg
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Dünen
 - Parkanlage
 - Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Teich
 - Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Erhalten von Bäumen
 - Sonstige Planzeichen
 - Mit Gehrecht zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 12. Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)**
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Kindergarten
 - Gemeindehaus
 - Kirche

- 13. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen

- 14. Ergänzungen der Zeichenerklärung:**
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizulassen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Sichtdreiecke
 - Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinflüsse im Sinne des Bundes-Immissionsgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Lärmpegelbereich III (DIN 4109)
 - Lärmpegelbereich II (DIN 4109)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Verkehrsgrün
 - Gehweg
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Dünen
 - Parkanlage
 - Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Teich
 - Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Erhalten von Bäumen
 - Sonstige Planzeichen
 - Mit Gehrecht zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 15. Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)**
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Kindergarten
 - Gemeindehaus
 - Kirche

- 16. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen

- 17. Ergänzungen der Zeichenerklärung:**
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizulassen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Sichtdreiecke
 - Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinflüsse im Sinne des Bundes-Immissionsgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Lärmpegelbereich III (DIN 4109)
 - Lärmpegelbereich II (DIN 4109)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Verkehrsgrün
 - Gehweg
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Dünen
 - Parkanlage
 - Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Teich
 - Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Erhalten von Bäumen
 - Sonstige Planzeichen
 - Mit Gehrecht zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1966 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes in der Fassung vom 22. April 1993 (BGBl. I 1993 S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 23/3-3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.1994* und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 a der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet Ortszentrum-West in Boltenhagen zwischen der Ostsee im Nordosten, dem Zugang zur Seebücke und der Ernst-Thälmann-Straße einschließlich Parkplatz-Mitte im Südosten, den Wiesenflächen, der Rudolf-Breitscheid-Straße und dem Neuen Weg im Südwesten sowie der früheren Gärtnerei, dem Dünenweg und der Verlängerung der Klützer Straße bis zur Ostsee im Nordwesten bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk:
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.7.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 22.10.1992 in den Lübecker Nachrichten erfolgt.
Ostseebad Boltenhagen, den 14.12.1992
Hilischer, Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zugrunde liegende Satzung ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO öffentlich ausgestellt.
Ostseebad Boltenhagen, den 1.12.1992
Hilischer, Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist vom 19.5.1993 bis 4.6.1993 durchgeführt worden.
Ostseebad Boltenhagen, den 7.6.1993
Hilischer, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.5.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ostseebad Boltenhagen, den 11.5.1993
Hilischer, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 29.6.1993 den Bebauungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung beschlossen.
Ostseebad Boltenhagen, den 30.6.1993
Hilischer, Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben im BfV-Zeit von 9.8.1993 bis zum 13.9.1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, am 3.17.1993 in den Lübecker Nachrichten bekannt gemacht worden.
Ostseebad Boltenhagen, den 14.9.1993
Hilischer, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Änderungen und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.6.1993, 23.9.1993 und 8.3.1994 geprüft. Das Ergebnis ist jeweils mündlich bekannt gemacht worden.
Ostseebad Boltenhagen, den 18.3.1994
Hilischer, Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 6.4.1994 bis zum 20.4.1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen erneut öffentlich ausgestellt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, am 25.3.1994 durch Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ostseebad Boltenhagen, den 21.4.1994
Hilischer, Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 04.07.93 ist dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grundstücksgrenzen ist der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden.
Grevesmühlen, den 04.07.93
König Leiter des Katasteramtes

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.12.1994 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid der Gemeindevertretung vom 20.12.1994 gebilligt.
Ostseebad Boltenhagen, den 21.12.1994
Hilischer, Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 29.11.95 AZ: VII 231d-113-58 014 (3a) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Ostseebad Boltenhagen, den 14.8.1997
Schultz, Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Verwaltungsbescheid der Gemeindevertretung vom 23.1.1997 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.6.1997 AZ: VII 231d-512.113-58 014 (3a) bestätigt.
Ostseebad Boltenhagen, den 14.8.1997
Schultz, Bürgermeister

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Ostseebad Boltenhagen, den 14.8.1997
Schultz, Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.8.1997 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie dem "Markt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 249 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 13.8.1997 in Kraft getreten.
Ostseebad Boltenhagen, den 14.8.1997
Schultz, Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 3 a

für das Gebiet Ortszentrum-West in Boltenhagen zwischen der Ostsee im Nordosten, dem Zugang zur Seebücke und der Ernst-Thälmann-Straße einschließlich Parkplatz-Mitte im Südosten, den Wiesenflächen, der Rudolf-Breitscheid-Straße und dem Neuen Weg im Südwesten sowie der früheren Gärtnerei, dem Dünenweg und der Verlängerung der Klützer Straße bis zur Ostsee im Nordwesten.

Übersichtsplan M 1:10000

